

# **VEREINSSATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR OBER-RAMSTADT**

**vom 2. März 1996  
mit den Änderungen vom 17. März 2000 und 7. März 2003**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V.“ hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt zu fördern,
  - b) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistungen in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
  - c) der Stadt Personen zu benennen, die bereit sind, der Einsatzabteilung beizutreten,
  - d) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen,
  - e) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
  - f) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen,
  - g) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. können Einzelpersonen oder juristische Personen als Mitglieder angehören,

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Spielmannszuges haben mit ihrem Beitritt zugleich auch den Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. zu erklären. Einzelpersonen oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem/der Bewerberin mit.
- (3) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der/die Bewerber/in
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterliegt oder
  - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. ausgeschlossen wurde, oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. schwer geschädigt hat.
- (4) Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die/die Bewerber/in wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
- (5) Minderjährige Bewerberinnen müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (6) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen und damit Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der 2/3 Mehrheit bedarf, verliehen werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft kann außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss enden. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert  
oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterstellt wird  
oder
  - c) entmündigt wird.
- (4) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, nach dem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, wenn es
  - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird  
oder
  - b) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. geschädigt hat,  
oder
  - c) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (5) Gegen einen Ausschluss nach Abs. 4 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (7) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm/ihr erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. nachhaltig einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu leisten.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich in einem Betrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit festgelegt. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihre Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
  - a) über Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners zu beschließen,
  - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
  - e) über Einsprüche bei Ausschlussverfahren zu entscheiden,
  - f) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Ziffern a), d) und f) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

- (4) Den Vorsitz führt die/der Vereinsvorsitzende.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung soll zusammen mit der Jahreshauptversammlung nach § 15 der Satzung der Stadt Ober-Ramstadt für die Freiwilligen Feuerwehren in Ober-Ramstadt durchgeführt werden.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ober-Ramstadt ein. Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (8) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann die/der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (9) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Im Falle einer gemeinsamen Versammlung (Abs. 5 Satz 3) genügt eine gemeinsame Niederschrift.

## § 11 Vorstand

- (1) **Dem Vorstand gehören an**  
 die/der Vorsitzende  
 die/der stellvertretende Vorsitzende  
 der/die Rechner/in der die Schriftführer/in  
 der/die Pressewart/in  
 der/die Zeugwart/in  
 der/die Jugendfeuerwehrwart/in  
 der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in  
 der/die Stabführer/in  
 der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung  
 3 Beisitzer/innen  
 der/die Wehrführer/in  
 der/die stellv. Wehrführer/in

(2) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung gewählte Wehrführer/in und stellvertr. Wehrführer/in sollen die Interessen der Einsatzabteilung im Vereinsvorstand vertreten

(3) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung bestätigte Jugendfeuerwehrwart/in und stellv. Jugendfeuerwehrwart/in ist mit der Bestätigung auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und stellv. Jugendfeuerwehrwart/in soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten.

(4) Der/die von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählte Stabführer/in ist mit der Wahl auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Stabführer/in soll die Interessen des Spielmannszuges im Verein vertreten.

(5) Der/die von der Jahreshauptversammlung gewählte Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der städtischen Satzung ist auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

(6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses haben die Mitglieder mit Doppelfunktion jeweils nur eine Stimme.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Verwaltung des Vereins.

(2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Rechner/in.

(3) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 13 Vorsitzende/r**

Die/der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und der Geschäftsordnung des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Verhinderungsfalle wird die/der Vorsitzende durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **§ 14 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. durch freiwillige Zuwendungen (insbesondere Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 15 Kassenwesen**

- (1) Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende schriftliche eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vorgenommen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.

(2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

8

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 2. März 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung mit den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, 1. März 1996

*Handwritten signatures:*  
1. [Signature]  
2. [Signature]  
3. [Signature]  
4. [Signature]  
5. [Signature]  
6. [Signature]  
7. [Signature]  
8. [Signature]

*Handwritten signature:*  
9. [Signature]

Amtsgericht Darmstadt  
- Registergericht -  
Eingetragen unter Nr. 1A 22628  
am 03. APR. 1996  
Amtsgericht Darmstadt  
- Registergericht -  
Auf Anordnung  
[Signature]

Anlage 1 zur Vereinssatzung vom 1. März 1996

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V. vom 17. März 2000 wird die Satzung vom 1. März 1996 wie folgt geändert:

Seitherige Fassung:

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V.“ hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt zu fördern
  - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
  - c) die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung wahrzunehmen
  - d) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistungen in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
  - e) Der Stadt Personen zu benennen, die bereit sind, der Einsatzabteilung beizutreten,
  - f) zu den örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,
  - g) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen,
  - h) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
  - i) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die Freiwillige übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen,
  - j) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten

Neue Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung:

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V.“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt zu fördern,
- b) bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistungen in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
- c) der Stadt Personen zu benennen, die bereit sind, der Einsatzabteilung beizutreten,
- d) mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen,
- e) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
- f) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen,
- g) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.

Seitherige Fassung:

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neue Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung:

### **§ 17 Auflösung der Vereins**

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung wurde am 17. März 2000 beschlossen und tritt am 18. März 2000 in Kraft

Ober-Ramstadt, 17. März 2000

Anlage 2 zur Vereinssatzung vom 1. März 1996

## **Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Ramstadt e.V.**

### **2. Änderung zur Satzung vom 1. März 1996**

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. März 2003 wird die bestehende Vereinssatzung vom 1. März 1996 wie folgt geändert:

Bestehende Fassung der Satzung:

#### **§ 11 Vorstand**

**(1) Dem Vorstand gehören an**

die/der Vorsitzende  
die/der stellvertretende Vorsitzende  
der/die Rechner/in der/die Schriftführer/in  
der/die Pressewart/in  
der/die Zeugwart/in  
der/die Jugendfeuerwehrwart/in  
der/die Stabführer/in  
der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung  
3 Beisitzer/innen.

(2) Der/die Wehrführer/in ist kraft Amtes Vorsitzende/r. Der/die stellvertretende Wehrführer/in ist kraft Amtes stellvertretende/r Vorsitzender.

(3) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung bestätigte Jugendfeuerwehrwart/in ist mit der Bestätigung auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten.

(4) Der/die von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählte Stabführer/in ist mit der Wahl auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Stabführer/in soll die Interessen des Spielmannszuges im Verein vertreten.

(5) Der/die von der Jahreshauptversammlung gewählte Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der städtischen Satzung ist auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

(6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses haben die Mitglieder mit Doppelfunktion jeweils nur eine Stimme.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt

Geänderter Text:

## **§ 11 Vorstand**

**(1) Dem Vorstand gehören an**

die/der Vorsitzende  
die/der stellvertretende Vorsitzende  
der/die Rechner/in der/die Schriftführer/in  
der/die Pressewart/in  
der/die Zeugwart/in  
der/die Jugendfeuerwehrwart/in  
der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in  
der/die Stabführer/in  
der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung  
3 Beisitzer/innen  
der/die Wehrführer/in  
der/die stellv. Wehrführer/in

(2) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung gewählte Wehrführer/in und stellvertr. Wehrführer/in sollen die Interessen der Einsatzabteilung im Vereinsvorstand vertreten

(3) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung bestätigte Jugendfeuerwehrwart/in ist mit der Bestätigung auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten.

(4) Der/die von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählte Stabführer/in ist mit der Wahl auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Stabführer/in soll die Interessen des Spielmannszuges im Verein vertreten.

(5) Der/die von der Jahreshauptversammlung gewählte Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der städtischen Satzung ist auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

(6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses haben die Mitglieder mit Doppelfunktion jeweils nur eine Stimme.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 7. März 2003

Geänderter Text:

## § 11 Vorstand

**(1) Dem Vorstand gehören an**

die/der Vorsitzende  
 die/der stellvertretende Vorsitzende  
 der/die Rechner/in der die Schriftführer/in  
 der/die Pressewart/in  
 der/die Zeugwart/in  
 der/die Jugendfeuerwehrwart/in  
 der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in  
 der/die Stabführer/in  
 der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung  
 3 Beisitzer/innen  
 der/die Wehrführer/in  
 der/die stellv. Wehrführer/in

(2) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung gewählte Wehrführer/in und stellvertr. Wehrführer/in sollen die Interessen der Einsatzabteilung im Vereinsvorstand vertreten

(3) Der/die von der Einsatzabteilung nach der städtischen Satzung bestätigte Jugendfeuerwehrwart/in und stellv. Jugendfeuerwehrwart/in ist mit der Bestätigung auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und stellv. Jugendfeuerwehrwart/in soll die Interessen der Jugendlichen im Verein vertreten.

(4) Der/die von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählte Stabführer/in ist mit der Wahl auch Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Stabführer/in soll die Interessen des Spielmannszuges im Verein vertreten.

(5) Der/die von der Jahreshauptversammlung gewählte Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung nach der städtischen Satzung ist auch Mitglied des Vereinsvorstandes.

(6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) In gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses haben die Mitglieder mit Doppelfunktion jeweils nur eine Stimme.

(9)Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

14

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
Ober-Ramstadt, den 7. März 2003